

Verordnung der Großen Kreisstadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021

Zur Umsetzung des § 8 Abs. 1 - 3 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist jeweils i.V.m. § 11 SächsLadÖffG hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. SR/2021/074/01 in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Mittweida dürfen Verkaufsstellen gem. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG jeweils zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein am:

1. Sonntag, den 22.08.2021
2. Sonntag, den 05.12.2021
3. Sonntag, den 19.12.2021

§ 2

Den genannten Terminen liegen folgende besonderen Anlässe zugrunde:

- | | | |
|-------|---------------------------|--|
| Zu 1. | Sonntag, den 22.08.2021 - | Traditionelles 27. Mittweidaer Altstadtfest vom 20. bis 22.08.2021 |
| Zu 2. | Sonntag, den 05.12.2021 - | Traditioneller Mittweidaer Weihnachtsmarkt vom 02. bis 05.12.2021 in Zusammenarbeit mit den Mittweidaer Gewerbetreibenden |
| Zu 3. | Sonntag, den 19.12.2021 - | „Lichterglanz“ am 4. Advent in Mittweida, Auswertung/Prämierung Kunden-Wettbewerb, Einzelaktionen der Geschäfte, Feuerwerk |

§ 3

Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Verordnung der Stadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mittweida, den 25.06.2021


Schreiber
Oberbürgermeister



